

§ 5

(1) Die Wahl der für das Landgericht benötigten Schöffen wird auf solche Personen beschränkt, die in der Stadtgemeinde des Sitzes des Landgerichts ihren Wohnsitz haben.

(2) Ist gemäß § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 22. März 1924 - RGBl. I S. 299) für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer des Landgerichts gebildet worden (detachierte Strafkammer), so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Für die Schöffen der detachierten Strafkammer gelten im übrigen die auf die Amtsgerichtsschöffen bezüglichen Vorschriften der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung.

§ 6

Die Landgerichtspräsidenten ermitteln jedes dritte Jahr, erstmalig im Jahre 1948, unter Berücksichtigung der Jugendschöffen

1. wieviel Schöffen für die Strafkammer,
2. wieviel Geschworene,
3. wieviel Schöffen für die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks benötigt werden und teilen die ermittelten Zahlen zu 1 dem Rat der Stadt am Sitze des Landgerichts, zu 2 und 3 den Räten der Stadt- und Landkreise ihres Landgerichtsbezirks

gemäß § 3 Abs. 2 des Schöffenwahlgesetzes in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober des Jahres der Schöffenwahl mit.

§ 7

(1) Die Räte der Stadt- und Landkreise ersuchen innerhalb einer Woche, nachdem der zuständige Landgerichtspräsident ihnen die Zahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen mitgeteilt hat, die Stadt- und Kreisvorstände der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Parteien und Organisationen, die dreifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Personen unter besonderer Beachtung der §§ 10 bis 13 des Schöffenwahlgesetzes zur Wahl vorzuschlagen.

(2) Die Vorschläge müssen die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schöffenwahlgesetzes erforderlichen Angaben zur Person der Schöffen und Geschworenen enthalten.